

Öffentliche Beschlussvorlage 237/2007 Dezernat I, gez.

| Federführung: | | Datum: |
|---|----------------|--------------|
| 20-Kommunale Abgaben | | |
| Produkt: | | |
| 20.10 Heranziehung zu sonstigen kommunalen Steuer | 'n | |
| Beratungsfolge: | Sitzungsdatum: | |
| Hauptausschuss | 09.08.2007 | Vorberatung |
| Rat der Stadt Coesfeld | 23.08.2007 | Entscheidung |

Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Coesfeld i.d.F. von Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2006

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Stadt Coesfeld (Anlage) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 29.03.2007 beschlossen, Tanzveranstaltungen gewerblicher Art ab dem 01.10.2007 nicht mehr zu besteuern. Auf Grund dieses Beschlusses und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung ist die Vergnügungssteuersatzung i.d.F. des Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 23.06.2006 wie folgt zu ändern:

§ 1 Nr.1:

Aufgrund eines Beschlusses des Rates vom 29.03.2007 sollen Tanzveranstaltungen gewerblicher Art ab dem 01.10.2007 nicht mehr besteuert werden. Daher wird die Besteuerung auf den Zeitraum bis zum 30.09.2007 begrenzt.

§ 10:

Bereits in der Sitzungsvorlage vom 28.04.2006 wurde darauf hingewiesen, dass die mitgeteilten Einspielergebnisse bei den Automaten mit Gewinnmöglichkeit aufgrund der geringen Rücklaufquote als nicht repräsentativ angesehen werden können. Da durch die Umstellung der Besteuerungsgrundlage Einnahmeausfälle möglichst nicht entstehen sollten, sollte der Steuersatz von 10 % nach Vorlage entsprechender Einspielergebnisse und unter Beobachtung der Einnahmeentwicklung nochmals überprüft werden. Die Vergnügungssteuereinnahmen bei den Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind gegenüber den Vorjahren trotz in etwa gleich bleibender Gerätezahlen rückläufig.

Bei einem durchschnittlichen Einspielergebnis von 329,25 € bei den Apparaten mit Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Orten der 4 Automatenaufsteller würde man bei einem Steuersatz von 15 % in etwa die Einnahmen erzielen, die nach dem Stückzahlmaßstab (50,00 €/Gerät) erzielt wurden. Da Gaststätten, anders als Spielhallen, nicht ausschließlich zum Spielen aufgesucht werden, erscheint hier die Spielsuchtgefahr nicht so vordringlich zu sein. Es wird daher vorgeschlagen, den Steuersatz auf 15 % des Einspielergebnisses festzusetzen. Eine weitere Erhöhung zum Zwecke des Jugendschutzes und zur Suchtvorbeugung erscheint hier

nicht notwendig.

Für den Zeitraum 01.07. – 31.12.2006 haben 3 Spielhallenbetreiber die Vergnügungssteuer nach dem Einspielergebnis abgerechnet. Hiervon hat ein Spielhallenbetreiber zwischenzeitlich ab dem 01.01.2007 als Besteuerungsgrundlage wieder den Stückzahlmaßstab gewählt.

Bei einem durchschnittlichen Einspielergebnis von 1.336,44 €/Gerät (ermittelt in 4 von 5 in Coesfeld betriebenen Spielhallen) würde man bei einem Steuersatz von 11 % in etwa die Einnahmen erzielen, die nach dem Stückzahlmaßstab (150,00 €/Gerät) erzielt wurden. Eine darüber hinausgehende Erhöhung des Steuersatzes erscheint aus Gründen des Allgemeinwohls (Jugendschutz und Suchtvorbeugung) zu Lenkungszwecken gerechtfertigt. Spielhallen werden gezielt zum Spielen aufgesucht, sodass das Suchtgefährdungspotenzial hier besonders hoch ist. Eine Erhöhung des Steuersatzes dürfte daher dazu beitragen, dass die Anzahl der Geräte und der Spielhallen nicht weiter steigt. Um den Lenkungszweck stärker als bisher in den Vordergrund zu stellen, wird vorgeschlagen, den Steuersatz auf 15 % des Einspielergebnisses festzusetzen. Eine Erhöhung um 4 Prozentpunkte auf 15 % des Einspielergebnisses rechtfertigt sich unter dem Gesichtspunkt, dass die Einnahmen in Gaststätten zukünftig ebenfalls mit 15 % besteuert werden sollen. Um dem weitergehenden Lenkungszweck in Spielhallen nachkommen zu können und das Verhältnis zu der Besteuerung in Gaststätten zu wahren, ist eine Anhebung auf 15 % erforderlich.

Da eine rückwirkende Anhebung des Steuersatzes gesetzlich nicht zulässig ist, sollte die Erhöhung zum 01.10.2007 erfolgen.

Bei der Festlegung eines angemessenen Steuersatzes ist zu prüfen, ob dieser nicht die nach Art. 12 Abs. 1 GG zulässige Grenze eines Eingriffs in die Berufsfreiheit überschreitet. Die Vergnügungssteuer hat dann eine unzulässige erdrosselnde Wirkung, wenn sie dazu führt, dass die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel und nicht nur in Ausnahmefällen wirtschaftlich nicht in der Lage wären, den gewählten Beruf des Spielautomatenaufstellers ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen (Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 07.01.1998).

Der Bundesfinanzhof (BFH) stellt nunmehr ebenfalls in seinem Urteil vom 29.03.2006 darauf ab, dass die Spielgerätesteuer die Freiheit der Berufswahl nur dann in verfassungsrechtlich beachtlicher Weise beeinträchtigt, wenn sie ihrer objektiven Gestaltung und Höhe nach die Ausübung des Berufs des Spielhallenbetreibers in aller Regel wirtschaftlich unmöglich macht. Eine Verletzung des Rechts auf freie Berufswahl ist nach der Rechtsprechung des BFH nur anzunehmen, wenn die betroffenen Berufsangehörigen in aller Regel wirtschaftlich nicht mehr in der Lage sind, den gewählten Beruf ganz oder teilweise zur Grundlage ihrer Lebensführung zu machen, dies also allenfalls nur noch in Ausnahmefällen möglich ist.

Eine Steuernorm greift danach nicht bereits dann in die Freiheit der Berufswahl ein, wenn sie im Rahmen wirtschaftlicher Überlegungen, bei denen auch andere Umstände wie etwa der Unternehmensstandort oder besondere Konkurrenzverhältnisse eine Rolle spielen, dazu führt, dass ganze Gruppen von Unternehmen, die die erhöhte Steuer weder selbst tragen noch abwälzen können, ihren Beruf einstellen müssen. In Anwendung dieser Grundsätze hat der BFH ausgeführt, die in dem Hamburgischen Spielgerätesteuergesetz in den Jahren 1995 und 1996 normierte Spielgerätesteuer von 600,00 DM (306,77 €) monatlich verletze nicht das Grundrecht der Spielhallenbetreiber auf freie Berufswahl. Mit Urteil vom 26.02.2007 hat der BFH diese Auffassung nochmals bekräftigt. In dem v.g. Urteil geht es um die Erhöhung der Vergnügungssteuer für die Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen im Jahre 2000 von 300,-- DM auf 600,-- DM (306,77 €) in Berlin.

Im Jahre 2000 belief sich nach der Forschungsstelle für Handel das durchschnittliche Einspielergebnis für die Geräte mit Gewinnmöglichkeit in NRW auf 1.732,-- €/Monat.

Rein rechnerisch ergibt sich bei einem Steuerbetrag von 306,77 € angewandt auf das durchschnittliche Einspielergebnis in NRW ein Steuersatz von 17,32 %.

Bei einem durchschnittlichen Einspielergebnis von 1.336,44 € in den Spielhallen in Coesfeld ergibt sich bei einem Steuersatz von 15 % ein durchschnittlicher Steuerbetrag von 200,47 € Sowohl der Steuersatz und auch der Steuerbetrag haben damit keine erdrosselnde Wirkung.

Gleiches gilt für die Geldspielgeräte in Gaststätten und sonstigen Aufstellungsorten, da der vorgeschlagene Steuersatz von 15 % angesichts der durchschnittlichen Einspielergebnisse dem seit Jahren nach dem Stückzahlmaßstab erhobenen Steuerbetrag von 50 € entspricht.

Sofern sich im Einzelfall auf Grund besonders hoher Einspielergebnisse höhere als die genannten Steuerbeträge ergeben sollten, können diese gerade wegen der hohen Spieleinsätze ebenfalls nicht als erdrosselnd angesehen werden.

Der unter § 10 Abs. 1 Nr. 3 festgesetzte Steuersatz für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere usw. dargestellt werden, sollte ebenfalls neu festgesetzt werden. Durch die massive Anhebung von 200 € auf 400 € würde erreicht, dass eine Aufstellung dieser Geräte für die Aufsteller auch in der Zukunft unlukrativ und damit vermieden wird. Diese Erhöhung hat vornehmlich präventiven Charakter und stellt den stärker verfolgten Lenkungszweck noch mehr als bisher in den Vordergrund.

§§ 10 a und 10 b

Die 1. Änderungssatzung orientierte sich an der damaligen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW. Diese Satzung sah in Artikel 2 § 10 a eine sog. abweichende Besteuerung vor. Die Steuerpflichtigen konnten nach dieser Vorschrift u. a. auf Antrag eine Besteuerung nach dem Stückzahlmaßstab erfahren. Nach neuester Rechtsprechung verschiedener Verwaltungsgerichte steht dieses Wahlrecht nicht mit höherrangigem Recht in Einklang. Die Vorschriften über die abweichende Besteuerung (Art. 2 §§ 10 a und 10 b) entfallen daher. Der Städte- und Gemeindebund hat seine aktuelle Mustersatzung ebenfalls entsprechend angepasst.

§ 13 Aufgrund der zeitlichen Differenzierung der Veranlagungszeiträume in § 10 der 2. Änderungssatzung (Erhöhung der Steuersätze für Geräte mit Gewinnmöglichkeit ab 01.10.2007) ist § 13 (Festsetzung und Fälligkeit) entsprechend anzupassen.

Einige Automatenaufsteller haben gegen zurückliegende Steuerfestsetzungen vorsorglich Widerspruch eingelegt. Zur Neuerteilung rechtswirksamer Bescheide ist die Rückwirkung der Satzung zum 01. Juli 2006 erforderlich.

Anlagen: Änderungssatzung